

PREIS LISTE 2025



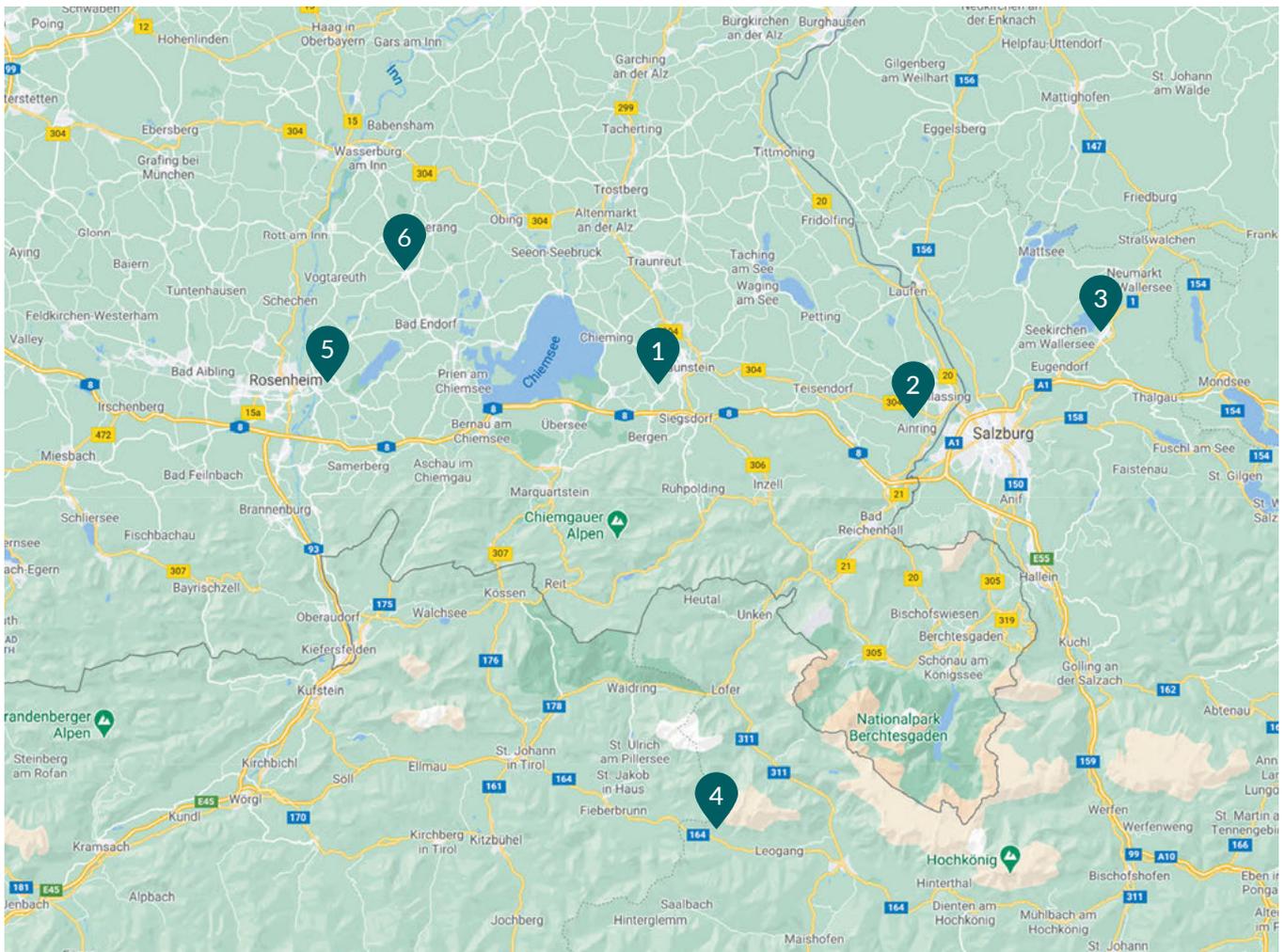
STANDORTE



1 Werk Erlstätt
Brodeich 5
83355 Grabenstätt



2 Werk Ainring
Schiffmoning 10
83404 Ainring



RTB SALZBURG

- 3** Werk Henndorf a. Wallersee
- 4** Werk Leogang

RTB ROSENHEIM

- 5** Werk Rosenheim
- 6** Werk Söchtenau

KONTAKTE / ÖFFNUNGSZEITEN

Disposition

+49 (0) 86 65 / 98 88 22

Bestellannahme:

Mo-Do: 08:00 Uhr-16:00 Uhr | Fr: 08:00 Uhr-12:00 Uhr

(je nach Witterung können die Öffnungszeiten abweichen)

VERWALTUNG

Simone Nürnberger

+49 (0) 86 65 - 98 88-0

+49 (0) 86 65 - 98 88-30

rtbchiemgau@rohrdorfer.eu

VERTRIEB

Andreas Plößl

+49 (0) 174 - 170 31 96

+49 (0) 86 65 - 98 88-30

andreas.ploessl@rohrdorfer.eu

BÜROZEITEN:

Montag - Donnerstag:

08.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag:

08.00 Uhr-12.00 Uhr

BETRIEBS-/PRÜFSTELLENLEITUNG

Peter Hofhammer

+49 (0) 162 - 108 18 76

peter.hofhammer@rohrdorfer.eu

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dipl.-Ing. Alexander Mangstl

Rudolf Stieb

STANDORTLEITUNG

Markus Buschmann

+49 (0) 86 65 - 98 88-0

+49 (0) 86 65 - 98 88-30

markus.buschmann@rohrdorfer.eu

Rohrdorfer Transportbeton Chiemgau GmbH & Co. KG

Kommanditgesellschaft, Sitz Rohrdorf | Registergericht Traunstein | HRA 10636

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Alexander Mangstl, Rudolf Stieb

Persönlich haftende Gesellschafterin: Rohrdorfer Transportbeton Chiemgau Verwaltung GmbH

Sitz Rohrdorf | Registergericht Traunstein | HRB 20708 | See 4 | 83334 Inzell | UST Id: DE 275 081 747

BESTELLHINWEISE

1. Angaben zum Besteller

- » Angaben zum Händler
- » Rechnungsempfänger bzw. Kundennummer (Firma)
- » Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
- » Baustellenanschrift oder -nummer, genaue Abnahmestelle

2. Angaben zur Lieferung

- » Angaben zu Ihrem Beton (z. B. Sortennummer)
- » Betonmenge
- » Betonierbeginn: Datum und Uhrzeit
- » Bauteil: Sauberkeitsschicht, Decken, Wände, usw.
- » Einbauart: Pumpe, Krankübel, Rutsche
- » Betoniergeschwindigkeit (zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten)

3. Angaben zur Baustelle

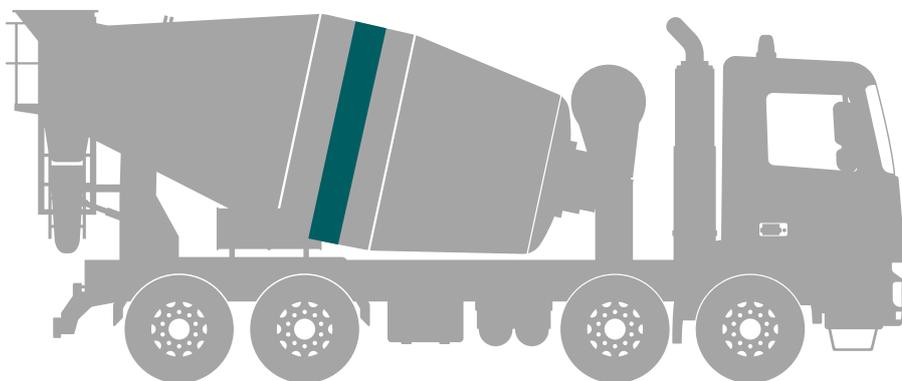
- » Gewichts- oder Durchfahrtsbeschränkungen, Steigungen
- » Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
- » sonstige schwierige Baustellenverhältnisse
- » Reinigungsmöglichkeiten der Fahrmischer-trommel und Betonfördergeräte auf der Baustelle

4. Angaben zum Beton

- » geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an
- » geben Sie die Expositionsklasse an
- » legen Sie die Konsistenz fest
- » legen Sie die Körnung fest

Gesamtgewicht: bis 32 t

Höhe: 4,20 m



Breite: 2,50 m

mit Spiegel: 2,90 m

Länge: 9,20 m



BETON NACH NORM INKL. DIN 1045:2008-08

Expositionsklassen

Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitsklasse
XO	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	
XO	Beton ohne Bewehrung	C 8/10
XC	Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung	
XC1	trocken oder ständig nass	C 16/20
XC2	nass, selten trocken	C 16/20
XC3	mäßige Feuchte	C 20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	C 25/30
XD	Bewehrungskorrosion durch Chloride (außer Meerwasser)	
XD1	mäßige Feuchte	C 30/37
XD2	nass, selten trocken	C 35/45
XD3	wechselnd nass und trocken	C 35/45
XS	Bewehrungskorrosion durch Chloride aus Meerwasser	
XS1	salzhaltige Luft	C 30/37
XS2	unter Wasser	C 35/45
XS3	Tide-, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	C 35/45
XF	Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel	
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	C 25/30 + LP C 35/45
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30 + LP C 35/45
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	C 30/37 + LP
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff	
XA1	chemisch schwach angreifend	C 25/30
XA2	chemisch mäßig angreifend	C 35/45
XA3	chemisch stark angreifend	C 35/45 ¹⁾
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	
XM1	mäßiger Verschleiß	C 30/37
XM2	starker Verschleiß	C 30/37 + OB C 35/45
XM3	sehr starker Verschleiß	C 35/45 ²⁾

1) Schutzmaßnahmen erforderlich
2) Hartstoffe nach DIN 1100

Konsistenzklassen

Konsistenz		Ausbreitmaß	
sehr steif			C0
steif	F1	≤ 340	C1
plastisch	F2	350 bis 410	C2
weich	F3	420 bis 480	C3
sehr weich	F4	490 bis 550	C4
fließfähig	F5	560 bis 620	
sehr fließfähig	F6	≥ 630	

Druckfestigkeitsklassen

Druckfestigkeitsklassen	$f_{ck,cyl}$ (Zylinder) [N/mm ²]	$f_{ck,cube}$ (Würfel) [N/mm ²]
C 8/10	8	10
C 12/15	12	15
C 16/20	16	20
C 20/25	20	25
C 25/30	25	30
C 30/37	30	37
C 35/45	35	45
C 40/50	40	50
C 45/55	45	55
C 50/60	50	60

Ist für Ihr Bauvorhaben die DIN 1045-1000 vereinbart, sind vor Beginn und während der Betonarbeiten Betonfachgespräche zu führen. Zu diesen erklären wir uns, v. a. bezüglich Betone der Betonklassen BK-E und BK-S, gerne bereit.

Die angegebenen Betonklassen können in Sonderfällen abweichen und sind der DIN 1045-1000, Tabelle 2, zu entnehmen.

WOHNUNGSBAU

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs- klasse	Betonklasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalfzeiten		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfzeiten	
							Beton-Nr.	Preis €/m³	Beton-Nr.	Preis €/m³
							ALLGEMEINER BETONBAU Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2			
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	XO	C 8/10	F 1	32	1	N	1.1013.100	159,85	1.1013.200	164,85
		C 8/10	F 1	16	1	N	1.1012.100	163,85	1.1012.200	168,85
		C 8/10	F 3	32	1	N	1.1033.100	166,85	1.1033.200	171,85
		C 8/10	F 3	16	1	N	1.1032.100	170,85	1.1032.200	175,85
		C 12/15	F 1	32	1	N	1.2013.100	163,60	1.2013.200	168,60
		C 12/15	F 1	16	1	N	1.2012.100	167,60	1.2012.200	172,60
		C 12/15	F 3	32	1	N	1.2033.100	170,60	1.2033.200	175,60
		C 12/15	F 3	16	1	N	1.2032.100	174,60	1.2032.200	179,60
		C 12/15	F 5	32	1	N	1.2053.100	178,60	1.2053.200	183,60
		C 12/15	F 5	16	1	N	1.2052.100	182,60	1.2052.200	187,60
Beton für Innenbauteile und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C 16/20	F 3	32	1	N	1.3133.100	174,10	1.3133.200	179,10
		C 16/20	F 3	16	1	N	1.3132.100	178,10	1.3132.200	183,10
		C 16/20	F 3	8	1	N	1.3131.100	186,10	1.3131.200	191,10
Beton für Feuchträume mäßige Feuchte	XC3	C 20/25	F 3	32	1	N	1.4233.100	174,95	1.4233.200	179,95
		C 20/25	F 3	16	1	N	1.4232.100	178,95	1.4232.200	183,95
		C 20/25	F 4	32	1	N	1.4243.100	178,95	1.4243.200	183,95
		C 20/25	F 4	16	1	N	1.4242.100	182,95	1.4242.200	187,95
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4 XF1	C 25/30	F 3	32	1	N	1.5333.100	175,95	1.5333.200	180,95
		C 25/30	F 3	16	1	N	1.5332.100	179,95	1.5332.200	184,95
		C 25/30	F 4	32	1	N	1.5343.100	179,95	1.5343.200	184,95
		C 25/30	F 4	16	1	N	1.5342.100	183,95	1.5342.200	188,95
		C 25/30	F 4	8	1	N	1.5341.100	191,95	1.5341.200	196,95
WU-Beton nach DAfStb-Richtlinie, wasserundurchlässige Bauwerke	XC4 XF1 XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 3	32	2	N	1.5333.161	179,50	1.5333.261	184,50
		C 25/30	F 3	16	2	N	1.5332.161	183,50	1.5332.261	188,50
		C 25/30	F 3	8	2	N	1.5331.161	191,50	1.5331.261	196,50
		C 25/30	F 4	32	2	N	1.5343.161	183,50	1.5343.261	188,50
		C 25/30	F 4	16	2	N	1.5342.161	187,50	1.5342.261	192,50
		C 25/30	F 4	8	2	N	1.5341.161	195,50	1.5341.261	200,50

ALLGEMEINER INDUSTRIEBAU Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2										
Beton für vertikale und horizontale Bauteile Frost- und Chloridangriff	XC4 XD1 XF1 XA1 ^{1) 2)}	C 30/37	F 3	32	2	N	1.6533.100	183,00	1.6533.200	188,00
		C 30/37	F 3	16	2	N	1.6532.100	187,00	1.6532.200	192,00
		C 30/37	F 3	8	2	N	1.6531.100	195,00	1.6531.200	200,00
		C 30/37	F 4	32	2	N	1.6543.100	187,00	1.6543.200	192,00
		C 30/37	F 4	16	2	N	1.6542.100	191,00	1.6542.200	196,00
		C 30/37	F 4	8	2	N	1.6541.100	199,00	1.6541.200	204,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ^{1) 2)}	C 35/45	F 3	32	2	N	1.7833.100	189,00	1.7833.200	194,00
		C 35/45	F 3	16	2	N	1.7832.100	193,00	1.7832.200	198,00
		C 35/45	F 3	8	2	N	1.7831.100	201,00	1.7831.200	206,00
		C 35/45	F 4	32	2	N	1.7843.100	193,00	1.7843.200	198,00
	XC4 XD3, XF2 XF3, XA3	C 35/45	F 4	16	2	N	1.7842.100	197,00	1.7842.200	202,00
		C 35/45	F 4	8	2	N	1.7841.100	205,00	1.7841.200	210,00

1) Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden.

2) Bei Anforderung XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

INDUSTRIEBAU BETON ZUM FLÜGELGLÄTTEN

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	Betonklasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	
							Beton-Nr.	Preis €/m ³	Beton-Nr.	Preis €/m ³
INDUSTRIEBÖDEN (OHNE TAUMITTEL) Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2										
Für die Expositionsklassen XM2 und XM3 empfehlen wir Beton mit Hartsteinsplitt (auf Anfrage lieferbar). Bitte beachten Sie die bauseitigen Anforderungen der Norm. Oberflächenbehandlung (OB) erforderlich bei XM2 (z.B. Vakuumieren, Flügelglätten), Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100 bei XM3										
Betonböden, flügelgeglättet, kein Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 4	32	2	N	1.5343.153	183,50	1.5343.253	188,50
		C 25/30	F 4	16	2	N	1.5342.153	187,50	1.5342.253	192,50
Betonböden, flügelgeglättet, Verschleißbeanspruchung durch luft- oder gummibereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2, (OB)	C 30/37	F 4	32	2	N	1.6543.155	187,00	1.6543.255	192,00
		C 30/37	F 4	16	2	N	1.6542.155	191,00	1.6542.255	196,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ¹⁾²⁾ , XM1, XM2	C 35/45	F 4	32	2	N	1.7843.153	202,50	1.7843.253	207,50
		C 35/45	F 4	16	2	N	1.7842.153	206,50	1.7842.253	211,50
INDUSTRIEFLÄCHEN, DIE FROST UND TAUMITTELN AUSGESETZT SIND Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2										
Beton für vertikale und horizontale Flächen, kein Verschleißangriff (LP*)	XC4, XD1, XF2 XF3, XA1 (LP*)	C 25/30	F 3	32	2	E	1.5433.100	185,25	1.5433.200	190,25
		C 25/30	F 3	16	2	E	1.5432.100	189,25	1.5432.200	194,25
Beton für vertikale und horizontale Flächen, FD-Beton, mit Verschleißangriff (LP*)	XC4, XD3, XF4, XA3 ¹⁾²⁾ (LP*) XM1, XM2 (OB)	C 30/37	F 3	32	2	E	1.6933.170	193,15	1.6933.270	198,15
		C 30/37	F 3	16	2	E	1.6932.170	197,15	1.6932.270	202,15
Granitsplitt	XC4, XD3, XF4, XA3 ¹⁾²⁾ XM1 (LP*) XM2 (OB)	C 30/37	F 3	22	2	E	1.6937.170	215,00	1.6937.270	220,00

1) Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden.

2) Bei Anforderung XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

*) LP-Beton ist nicht zum Flügelglätten geeignet.

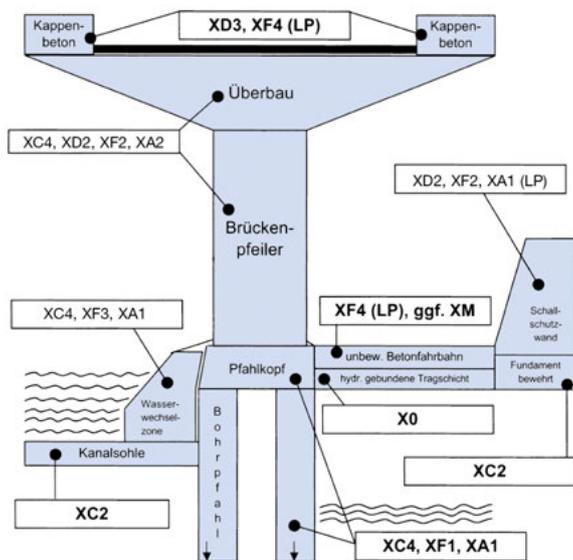
Zusätzliche Sondereigenschaften wie Zugfestigkeit, E-Modul, Elektrolytwiderstand, Blutneigung usw. sind kostenpflichtig, bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung und können ansonsten nicht gewährleistet werden.

KUNSTSTOFFFASERBETON	
Zugabe von Mikrofasern (900 g/m ³) Achtung: Keine statische Anrechenbarkeit!	17,50 €/m ³
STAHLFASERBETON	
Zugabe von Stahlfasern Achtung: statische Anrechenbarkeit muss geprüft werden!	auf Anfrage

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

MITTEL ZUR NACHBEHANDLUNG		
dynamIQ cure 03	Nachbehandlungsmittel	auf Anfrage
dynamIQ cure 10	Glätthilfe und Zwischennachbehandlung	auf Anfrage

INGENIEURBAU



Die tatsächlichen Expositionsklassen und alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Architekten/Planer objektbezogen vorgegeben werden.

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Betonklasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalfrieten		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfrieten	
							Beton-Nr.	Preis €/m ³	Beton-Nr.	Preis €/m ³
BOHRPFAHLBETON nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140										
Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung, Einbau unter Wasser Unterwasserbeton	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 5	32	2	E	1.5353.136	188,00		
		C 25/30	F 5	16	2	F	1.5352.136	192,00		
		C 25/30	F 5	8	2	E	1.5351.136	200,00		
INGENIEURBETON NACH ZTV-ING (abweichend von DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)										
Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung, Einbau unter Wasser Unterwasserbeton	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ¹⁾	C 30/37	F 5	32	2	S	6.6753.156	195,50		
		C 30/37	F 5	16	2	S	6.6752.156	199,50		
ZTV-ING-Beton für Pfeiler und Widerlager, Spritzwasser	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ¹⁾	C 30/37	F 3	32	2	S	6.6733.150	188,00		
		C 30/37	F 3	16	2	S	6.6732.150	192,00		
ZTV-ING-Beton für den Überbau, Sprühnebel	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C 35/45	F 3	32	2	S	6.7833.150	191,00	6.7833.250	196,00
		C 35/45	F 3	16	2	S	6.7832.150	195,00	6.7832.250	200,00
ZTV-ING-Beton für Kappen, direkt taumittelbeaufschlagte Flächen (LP)	XC4, XD3, XF4 (LP)	C 25/30	F 2	32	2	S	6.5923.150	184,50		
		C 25/30	F 2	16	2	S	6.5922.150	188,50		
		C 25/30	F 3	32	2	S	6.5933.150	188,00		
		C 25/30	F 3	16	2	S	6.5932.150	192,00		
Granitsplitt	XC4, XD3, XF4 (LP)	C 25/30	F 2	22	2	S	6.5927.150	211,50		
		C 25/30	F 3	22	2	S	6.5937.150	215,50		

Fahrbahndeckenbeton für Betonstraßen und Flugbetriebsflächen mit AKR-Performance-Prüfung auf Anfrage.

1) Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

Die Verwendung von Beton mit CEM II/B-M(S-LL) 42,5N (az) erfordert die Zustimmung des Bauherrn.

R-BETONE

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsclassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-klasse	Betonklasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		Anteil rezyklierter Zuschlagsstoffe
							Beton-Nr.	Preis €/m ³	
R-BETONE									
	X0	C8/10	F3	16	2	E	1.1032.118	185,85	45 %
	X0	C12/15	F3	16	2	E	1.2032.118	189,60	45 %
	XC1/XC2/XC3	C20/25	F4	16	2	E	1.4242.118	197,95	45 %
	XC4/XF1	C25/30	F3	16	2	E	1.5332.117	194,95	40 %
	XC4/XF1	C25/30	F4	16	2	E	1.5342.116	198,95	35 %
	XC4/XF1 hWe	C25/30	F4	16	2	E	1.5342.115	202,50	30 %
	XC4/XF1/XA1 hWe	C25/30	F4	16	2	N	1.5342.114	206,50	25 %
	XC4/XF1/XA1 hWe	C30/37	F4	16	2	N	1.6342.114	210,50	25 %

Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF, WA.

Fremdüberwachung / Zertifizierung durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München.

Die Nachbehandlung des eingebauten Betons hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beginnen. Aufsprühen von Nachbehandlungsmitteln oder Abdecken mit Folie ist auf den jeweiligen Einsatzzweck und der herrschenden Witterung abzustimmen. Zur Nachbehandlung beachten Sie bitte auch die Hinweise unter: https://www.rohrdorfer.eu/wp-content/uploads/2020/05/Info_Entladung_und_Nachbehandlung_TB.pdf

Eine Zugabe fremder Zusätze (FM und/oder Fasern) hat zur Folge, dass es sich nicht mehr um einen Beton nach DIN 1045 handelt. Das Ü-Zertifikat wird ungültig und das Produkt ist nur noch ein Gemisch von Gesteinkörnung mit Zement!



R-BETON 



BETON FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Betonklasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalfrieten		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfrieten	
						Beton-Nr.	Preis €/m ³	Beton-Nr.	Preis €/m ³
RANDSTEIN- UND PFLASTERMISCHUNGEN									
Magermischung	-	C 16/20	F 1	16	N	1.3012.100	178,10		
Standardmischung	-	C 12/15	F 1	16	N	1.2012.100	167,60		
Hochwertige Mischung	-	C 25/30	F 1	16	N	1.5012.100	179,95		
		C 25/30	F 1	8	N	1.5011.100	187,95		
Schlämme zum Verfugen	-	-	-	4		0.7000.160	211,25		
EINKORN-/FILTERBETON (nach keiner Norm)									
Einkorn-/Filterbeton 16-32 mm	-	-	F 1	32		0.6003.109	161,00		
Einkorn-/Filterbeton 8-16 mm	-	-	F 1	16		0.6002.110	162,50		
Einkorn-/Filterbeton 4-8 mm	-	-	F 1	8		0.6001.112	164,80		
SANDBETON (nach keiner Norm)									
Sandbeton	-	SZ 200	F 1	4		0.1000.125	176,25		
	-	SZ 250	F 1	4		0.1000.130	180,85		
	-	SZ 300	F 1	4		0.1000.135	185,50		
	-	SZ 350	F 1	4		0.1000.140	190,15		
	-	SZ 200	F 1	8		0.1001.125	176,25		
	-	SZ 250	F 1	8		0.1001.130	180,85		
	-	SZ 300	F 1	8		0.1001.135	185,50		
	-	SZ 350	F 1	8		0.1001.140	190,15		

Keine Gewähr für Sauberkeit der Gesteinskörnung. Die Entladung der Randsteinbetone erfolgt ausschließlich bei stehendem Fahrzeug.

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	Betonklasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalfrieten		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfrieten	
							Beton-Nr.	Preis €/m ³	Beton-Nr.	Preis €/m ³
SEHR FLIESSFÄHIGER LEICHT VERARBEITBARER BETON										
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 6	16	2	E	1.5362.163	194,00		
		C 25/30	F 6	8	2	E	1.5361.163	212,00		
	We ≤ 30 mm	C 30/37	F 6	16	2	E	1.6562.163	197,50		
		C 30/37	F 6	8	2	E	1.6561.163	215,50		

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Korn-dichte ca. (t/m ³) (trocken)	Schüttdichte ca. [t/m ³]	Wärmeleitfähigkeit [W/mK]	Sortennummer	Preis €/m ³
VERFÜLLBAUSTOFFE (nicht rabattfähig)					
Verfüllbaustoff RoV 5016, Verfüllung von Tankanlagen, Kanälen, Schächten	2,8	1	1,500	0.5069.010	auf Anfrage

FLIESSESTRICH AUS DEM FAHRMISCHER

PUMPE, ANWENDUNGSTECHNIKER UND SCHWABELSTANGEN WERDEN GESTELLT

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Kurzbezeichnung	Druckfestigkeitsklasse	Biegezugfestigkeit	Sorten-Nummer	Preis €/m ³ frei Bau
ZEMENT - FLIESSESTRICH					
Wohn- und Gewerbebau, Innen- und Außenbereich, Frost, kein Taumittel	CT	C 20	F 4	8.7651.040	319,00 €

ESTRICHpumPE	
Mindesteinsatzpauschale	350,00 € / Einsatz
Anfahrtpauschale bis zu 30 km ab Werk Söchtenau	100,00 €
Anfahrtpauschale ab 31 km bis 45 km ab Werk Söchtenau	150,00 €
Anfahrtpauschale ab 46 km bis 60 km ab Werk Söchtenau	200,00 €
Anfahrtpauschale ab 61 km ab Werk Söchtenau	250,00 €
Einsatzzeit von Ankunft bis Abfahrt	100,00 € / Std.
Pumpleitung ab 30 m	4,50 € / lfm

Estrichpumpeinsätze sind Dienstleistungen und nicht skontierbar.

ZUSATZPRODUKTE UND ZUSCHLÄGE	
Estrichnetz	1,50 € / m ²
Absperrwinkel	5,00 € / lfm
Saisonzuschlag	9,50 € / m ³
Entsorgung von Restestrich > 0,5 m ³	200,00 € / m ³
Samstagslieferungen	auf Anfrage
Messstellen	6,00 € / Stück

Für eventuell anfallende Erschwerniszulagen (Bergzuschlag, Kettenmontage, etc) kommt unsere aktuelle Preisliste für Transportbeton zur Anwendung. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

FUGEN - NACHBEHANDLUNG - SINTERSCHICHT

Das Erstellen von Dehnungsfugen ist unbedingt notwendig. Fugen in Türdurchgängen sind generell vorzusehen. Das Anlegen erfolgt analog zum bekannten konventionellen Zementestrich. Die Feldgrößen dürfen 40 m² nicht überschreiten. Die Fugen müssen vor der Verlegung gestellt werden.

CemFlow darf nicht kugelgestrahlt werden. Dies führt zur Zerstörung des gesamten Oberflächengefüges des Estrichs und mindert deutlich die Oberflächenhaftzugfestigkeit. In den ersten 3 Tagen ist der eingebaute Estrich vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Oberfläche muss angeschliffen werden (Entfernung der Sinterschicht). Der Zeitpunkt des Anschleifens ist abhängig von den Witterungs- und Baustellenbedingungen. Erfahrungsgemäß liegt dieser bei 2 bis 6 Tagen nach der Verlegung.

An der Oberfläche können in der Sinterschicht Risse auftreten. Dabei handelt es sich um rein oberflächennahe ca. 2 bis 3 mm tiefe „Risse“, welche die Gebrauchstauglichkeit und das Tragverhalten der Estrichkonstruktion nicht negativ beeinflussen. Ebenso kann jeder handelsübliche Oberbelag aufgebracht werden. Durch intensiveres Schleifen können diese „Risse“ entfernt werden. Bei diesen speziellen oberflächennahen „Rissen“ handelt es sich um keinen Produktfehler und stellen somit auch keinen Reklamationsanspruch gegenüber dem Herstellwerk dar.



ZUSATZLEISTUNGEN + PREISINFORMATIONEN

PREISBASIS

Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n).

ZUSCHLÄGE

Mautumlage bei Selbstabholung	9,50 €/Fuhre 2,00 €/m ³
Frachtausgleich Bei Abnahme unter 6 m ³ je Lieferung wird für die zu 6 m ³ fehlende Menge ein Zuschlag berechnet.	33,00 €/m ³
Wartezeit/Entladezeit Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit pro m ³ beträgt 5 Minuten. Bei Überschreitung der Warte- bzw. Entladezeit werden 20,00 €/15 Minuten/Fahrmischer berechnet. Überschreitet die Entladezeit die Vorschriften der DIN EN 206-1/DIN 1045-2, entfällt die Gewährleistung.	20,00 €/15 Min.
Auswaschmöglichkeit Zum Auswaschen der Fahrmischer muss ein geeigneter Platz zur Verfügung gestellt werden. Bei fehlender Möglichkeit behalten wir uns vor folgende Pauschale zu berechnen.	50,00 €/pauschal
Lieferbereitschaft Lieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten werktags zwischen 18.00 und 20.00 Uhr Lieferung samstags zw. 7.00 und 12.00 Uhr Konditionen für andere, von der Regelarbeitszeit abweichende Lieferzeiten	5,00 €/m ³ 8,00 €/m ³ nach Vereinbarung
Heiz-/ Saisonzuschlag während der kalten Jahreszeit liefern wir vorgewärmten Beton entsprechend den Vorschriften der DIN 1045 Abschnitt 11.1. Für den Mehraufwand rund um die Produktion berechnen wir den Zuschlag.	10,50 €/m ³
Zusatzmittel/Zusatzstoffe Zugabe von Betonzusatzmitteln: Verzögerer (Betonzusatzmittel sind nicht rabatt- und skontierfähig. Konsistenzveränderungen durch Wasserzugabe sind nicht statthaft.) Zugabe/Einmischung von gestelltem Material Sofern Zusatzmittel/Zusatzstoffe bauseitig gestellt werden, berechnen wir für die Zugabe bzw. Einmischung. Die dadurch entstehende Veränderung des Betons durch fremde Zusätze entbindet uns von der Gewährleistung.	6,00 €/kg 5,00 €/m ³

ZUSCHLÄGE

CO₂-Zuschlag	5,80 €/m ³
Energiekostenzuschlag	8,00 €/m ³
Der CO ₂ Zuschlag sowie der Energiekostenzuschlag sind variable Umlagen, die je nach Entwicklung angepasst werden. Dies gilt auch für laufende Objektvereinbarungen.	
Rückbeton Recyclingkosten für zurückgenommenen Normalbeton	75,00 €/m ³
Lieferscheinausdruck Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongüten	2,50 €/m ³
Erschwerniszulagen Kettenmontage je Fahrzeug/Montage Bergzuschlag klein Bergzuschlag groß	50,00 € 20,00 €/m ³ 35,00 €/m ³
(Für Lieferungen in Berggebiete, bei denen die Anfahrtsbedingungen ein normales Maß übersteigen, (z.B. außergewöhnliche Steigungen) wird ein separater Bergzuschlag verrechnet.	

ABHOLVERGÜTUNG

Abholvergütung Nachlass für Selbstabholung	7,00 €/m ³
--	-----------------------

LABORLEISTUNGEN

Probewürfel je Serie (3 Stk.) inkl. Prüfzeugnis (ersetzt keine ÜK 2-Überwachung) Sonstige Laborleistungen auf Anfrage.	190,00 €
---	----------

KONDITIONEN

Rechnungsstellung Die Abrechnung erfolgt über den anerkannten Baustoffgroßhandel unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Gleitklausel Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten anteilmäßig weiterberechnet. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. Chromatreduzierung etc.) werden ab dem Datum ihrer Einführung weiterberechnet.

HINWEISE

Während der kalten Jahreszeit (etwa Mitte Oktober bis Mitte April) behalten wir uns vor, Portlandhüttenzement mit verringertem Hüttenanteil einzusetzen. Bei Außentemperaturen unter -10° C bzw. über +30° C können wir zugesagte Liefermengen und die Einhaltung der genomnten Betontemperatur nicht gewährleisten. Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit. In der Zeit zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind unsere Werke geschlossen.
--

BESTELLMHINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

Betonbestellung

Bestellen Sie den Beton mindestens 24 Stunden vor Lieferung bei der Werksdisposition und machen Sie dabei folgende Angaben:

- » Name und Anschrift des Auftraggebers
- » Baustellenanschrift / -telefonnummer
- » Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge
- » Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/ Bauteilanforderungen (z.B. Sichtbetonanforderung)
- » Lieferzeitpunkt und Einbauart

Bei Bedarfsmengen ab 150 m³ ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich.

Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden etc.

Quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche - nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

Menge

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichteten Beton ± 3% Gewichts-Toleranz.

Anlieferung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,0 m; Durchfahrts Höhe min. 4,0 m).

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für Recycling des nicht angenommenen Betons.

Reinigung/Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch keine evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

UFI-Codes

- » Für Betonfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60 gilt:
UFI: P9SQ-JD6D-3002-79D7
- » Für Betonfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66 gilt:
UFI: TCSQ-1DVS-D00J-WMY9
- » Für zementgebundene Baustoffe gilt:
UFI: TCSQ-1DVS-D00J-WMY9

Gewährleistung

Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen werden. Estriche in C1 können nicht verzögert werden. Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabestatus von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannt beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung des Betons voraussetzt. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt.

Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihr nicht genannt wurden.

Die Anforderungen an die Druckfestigkeitsklasse führen nicht zwingend zum Erreichen der Richtwerte für das E-Modul nach DIN EN 1992-1-1.

Verlängertes Prüfalter

Hinweis für Beton mit Festigkeitsnachweis nach 56 Tagen oder später: Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf.

Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht.

Der Einbau des Betons ist nach Überwachungskategorie 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

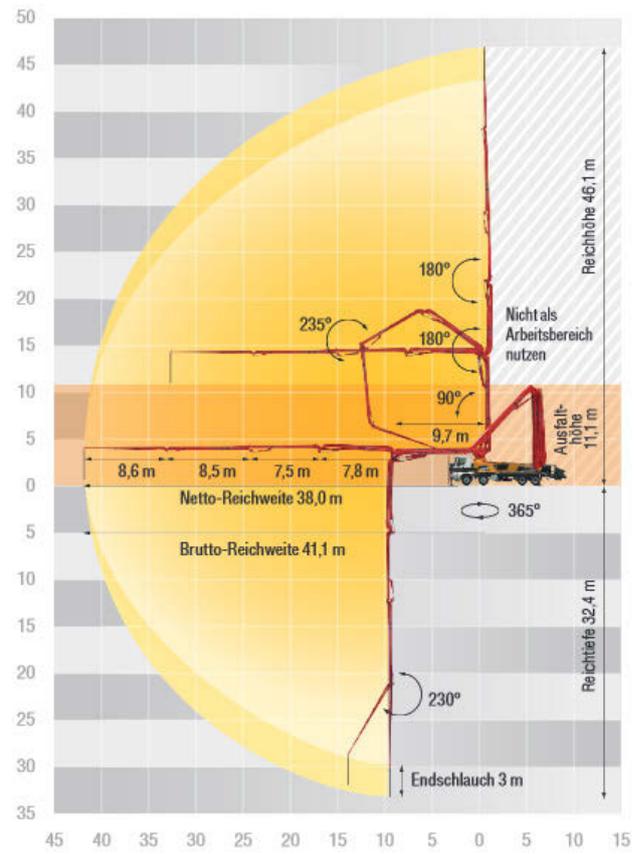
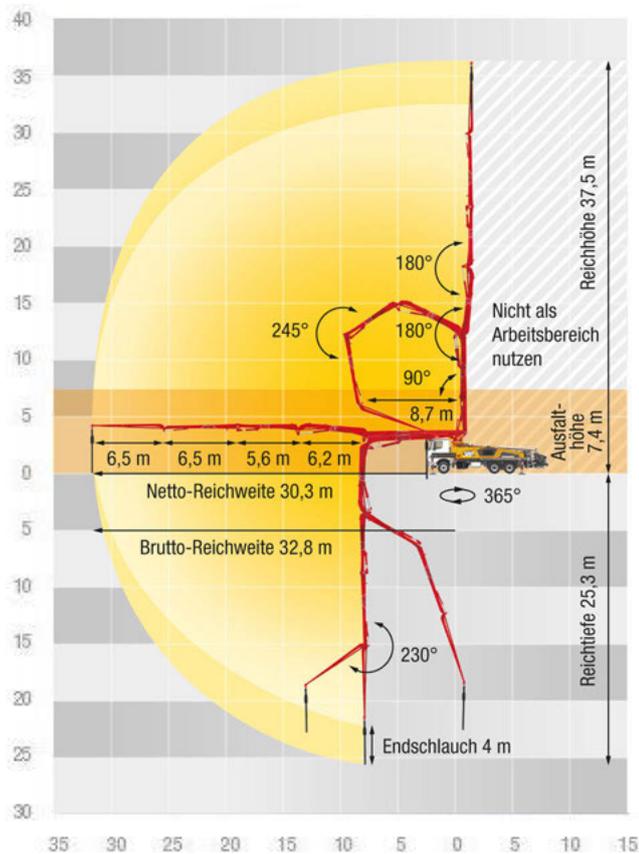
Hinweise

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung).

Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer Zentralen Prüfstelle Ainring durchgeführt.

Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München.

BETONPUMPEN



TECHNISCHE DATEN 38 M allgemein		
Abstützbreite	vorne	hinten
normal	ca. 6,3 m	ca. 7,3 m
OSS	ca. 4,3 m	ca. 5,9 m
Gesamtlänge ca. 10,7 m*		
Höhe unter 4,0 m		

Alle Daten max. theoretisch.

* Aufbau- und ausstattungsabhängig können Maße und Gewicht abweichen.

TECHNISCHE DATEN 47 M allgemein		
Abstützbreite	vorne	hinten
normal	ca. 9,5 m	ca. 10,5 m
OSS	ca. 6,0 m	ca. 7,5 m
Gesamtlänge ca. 11,9 m*		
Höhe unter 4,0 m		

Alle Daten max. theoretisch.

* Aufbau- und ausstattungsabhängig können Maße und Gewicht abweichen.

PREISLISTE FÜR BETONPUMPENEINSATZ

BETONPUMPE MIT VERTEILERMAST

	Einheit	M 28	M 38	M 47
Mindesteinsatzpauschale	€/Einsatz	607,00 €	927,00 €	1.532,00 €
bis 20 m³	€/pauschal	607,00 €	927,00 €	1.532,00 €
bis 30 m³	€/pauschal	862,00 €	1.118,00 €	1.795,00 €
bis 50 m³	€/m³	26,60 €	32,90 €	46,00 €
bis 75 m³	€/m³	25,30 €	31,50 €	44,70 €
bis 100 m³	€/m³	24,20 €	29,80 €	41,80 €
bis 150 m³	€/m³	23,20 €	28,30 €	38,90 €
über 150 m³	€/m³	20,30 €	26,20 €	34,50 €
Mindestfördermenge pro Stunde	m³/Std.	20	20	25
Stundensatz	€/Std.	375,00 €	458,00 €	710,00 €
Treibstoffkosten (unterjährige Anpassungen möglich)	€/m³	0,80 €	0,80 €	0,80 €

Sonderleistungen / Zuschläge				
Standortwechsel auf der Baustelle	€/Wechsel	95,00 €	95,00 €	120,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit am Einsatzort	€/pauschal	215,00 €	215,00 €	215,00 €
Zuschlag für Faserbetone	€/m³	4,00 €	4,00 €	4,00 €
Rohr-/Schlauchleitung DN 65 bis DN 100	€/lfm	9,50 €	9,50 €	9,50 €
Ohne Hilfspersonal Rohr-/Schlauchleitungen auf- oder abbauen	€/lfm	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Nachtzuschlag (Mo-Fr von 20.00-6.00 Uhr)	€/Std	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Samstagszuschlag (von 6.00-20.00 Uhr)	€/Std	106,00 €	106,00 €	106,00 €
Sonn- und Feiertagszuschlag	nach Vereinbarung			
Vergebliche Anfahrt	€/pauschal	315,00 €	420,00 €	840,00 €

Pumpen in anderen Mastgrößen auf Anfrage erhältlich.

Hinweis für Betonpumpenabrechnung:

Auf Sonderleistungen, Zuschläge, Mindestnutzungsgebühr und Stundensatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge werden keine Rabatte gewährt. Betonpumpeneinsätze sind Dienstleistungen und nicht skontierbar.

Bei Kurzfristiger Stornierung < 14 Stunden greift die Mindesteinsatzpauschale der bestellten Mastgröße.

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg sowie einen gesicherten Standplatz.
- Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauchleitungen.
- Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlämme zur Verfügung zu stellen.
- Stromleitungen müssen isoliert bzw. abgeschaltet werden.
- Reinigungsmöglichkeit der Schlauchleitungen auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt werden.
- Bei Sonderbeton (Faserbeton) muss eine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle vorhanden sein.

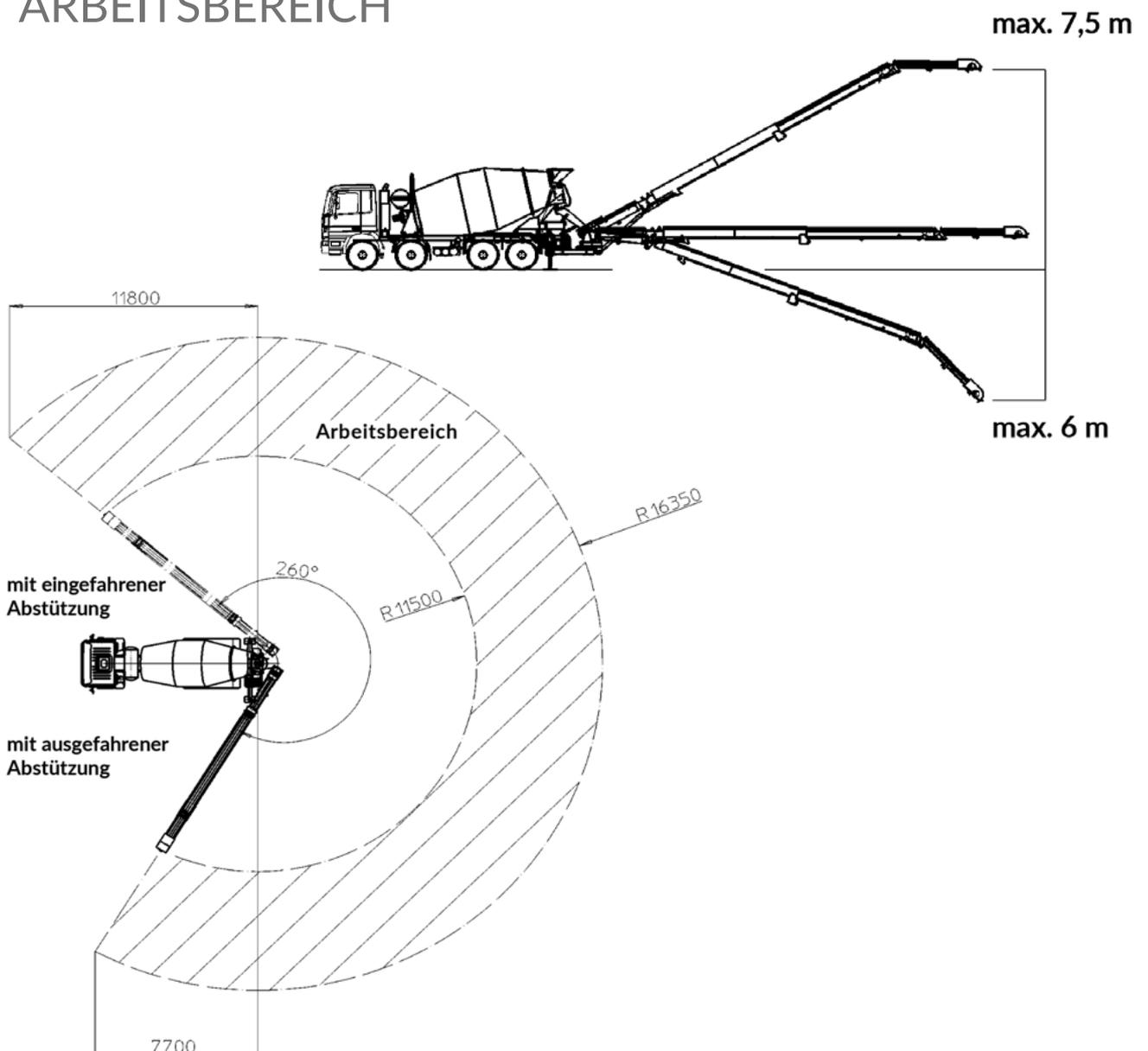
Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfall kostenlos, anderenfalls ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 150,00 € zu entrichten.

Die Einsatzzeit der Betonpumpe beinhaltet Aufbau, Pumpvorgang, Abbau sowie Reinigung der Pumpe.

TELESKOP-FÖRDERBAND

Teleskop-Förderband, 16 m max:		
Einsatzpauschale (pro Einsatz)	140,00 €	Betonkonsistenz bei Förderbandeinsatz im Regelfall: <ul style="list-style-type: none"> • F1 und F2 möglich • F3 nur bedingt möglich • ab F4 nicht mehr möglich Bei unvorhersehbaren hohen Entlade- und Transportzeiten verrechnen wir 120,00 €/Std.
Fördern von Beton	13,00 €/m ³	
Fördern von Sand, Kies, Splitt	13,00 €/m ³	
Keine Reinigungsmöglichkeit	100,00 €	
Vergebliche An- und Abfahrt (pauschal)	200,00 €	

ARBEITSBEREICH



BETONBLOCKSTEINE



Bezeichnung	Länge in mm	Breite in mm	Tiefe in mm	Gewicht in kg	Stückpreis*
groß	1800	600	600	1555	160,00 €
mittel	1200	600	600	1036	140,00 €
klein	600	600	600	518	110,00 €

Zusatzleistungen

Leihgebühr für Verlegezange

25,00 € / Tag

Verladehaken

70,00 € / Stück

*netto ab Werk Erlstätt, nicht rabatt- und skontierfähig

Hinweis

Betonblocksteine sind nicht güteüberwacht und besitzen eine Verlegeöse.

Gewährleistung

Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung für die Standsicherheit einer aufgestellten Wand oder Mauer. Der Käufer ist für die Wandhöhe allein verantwortlich. Daher übernehmen wir keine Gewährleistung für Frost- und witterungsbedingte Schäden. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Material- oder Personenschäden, die während der Be- und Entladung sowie beim Versetzen der Steine auftreten können. Der Käufer verpflichtet sich für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.

Sicherheitshinweise:

Die Betonblocksteine können nicht als Stützwand gegen drückendes Erdreich verwendet werden. Eine aufgestellte Wand darf nicht zu hoch gebaut werden (Einsturzgefahr). Die Betonblocksteine können nur mit einem geeigneten Hebegerät versetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen unter der schwebenden Last befinden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich, nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. **Stand: 2025**

1. Geltungsbereich

1. Für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Ansonsten wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung im Einzelfall getroffen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 14, 310 BGB und Kaufleuten im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch).
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für die zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, es sei denn es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf.

2. Angebot

1. Unseren Warenangeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nichts anderes gesondert vereinbart wird. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Die Preislisten und Betonverzeichnisse stellen nur unsere Offerten dar, auf deren Grundlage der Käufer ein Angebot zum Vertragsabschluss mit uns abgeben kann. Auch detaillierte, individuelle Offerten unsererseits stellen nur eine Einladung an den Käufer dar, uns ein diesbezügliches Angebot zum Vertragsabschluss zu machen.
2. Angebote im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind freibleibend. Für die Annahme von Verträgen behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen vor. Die Entgegennahmen von Anzahlungen gilt grundsätzlich nicht als Vertragsabschluss. Aufträge des Käufers bedürfen stets der ausdrücklichen Annahme bzw. Auftragsbestätigung durch hierzu vertretungsberechtigte Personen unseres Unternehmens. Die Abgabe der Ware von uns an den Käufer ersetzt nicht die Auftragsbestätigung und steht ihr auch nicht gleich.

3. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer erst zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Wir sind stets nach eigenem Ermessen zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass hierdurch dem Käufer gesonderte Ansprüche erwachsen; soweit uns solche Umstände die -Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Insbesondere nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Schwierigkeiten bei der Roh- und Betriebsstoffbeschaffung, der Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
4. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers auf dessen eigene Veranlassung hin einzuweisen. Nicht vorhandenes Einweisungspersonal geht ausschließlich zu Lasten des Käufers. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/ Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als richtig und vollständig anerkannt.
5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises Schadensersatz zu leisten, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

6. Mehrere Käufer, verbunden in welcher Rechtsform auch immer, haften als Gesamtschuldner für die ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises und eventueller Nebenkosten. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffende Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Gefahrübergang

1. Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
2. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen eines Annahmeverzugs oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über, soweit der Gefahrübergang zu diesem Zeitpunkt nicht nach den sonstigen Vereinbarungen ohnehin schon stattgefunden hat.

5. Gewährleistung/Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den hierfür anerkannten Regeln hergestellt, überwacht und geliefert werden. Soweit unsererseits Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technische Beratung und sonstige Angaben gemacht werden, erfolgt dies nach bestem Wissen, befreit aber den Käufer - soweit dieser Unternehmer/Kaufmann ist- weder von eigenen Prüfungen und Versuchen noch von der eigenverantwortlichen Entscheidung zur Verwendung der Ware. Für sonstige Betone/Baustoffe als die vor- genannten, gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen, hilfsweise die vorliegenden. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 3 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengt oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/ Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
2. Mängel und/oder Fehlmengen sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge vorab mündlich oder fernmündlich, bedarf sie zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung; insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt, weder im mündlichen, fernmündlichen oder schriftlicher Form. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffs- orte oder -menge sind von Kaufleuten sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/ Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Erfolgt die Rüge nicht entsprechend § 377HGB verliert der Käufer sein Recht auf Gewährleistung. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und Lieferung -einer nicht offen- sichtlich anderen als der -bestellten Beton-/ Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten -unverzüglich zu rügen. Erfolgt die Rüge des Kaufmanns nicht umgehend nach Sichtbarwerden, verliert der Käufer sein Recht auf Gewährleistung.
3. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, in dem Zeitpunkt, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt ist, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt (vergl. Ziffer 3 Abs. 4.). Probewürfel gelten nur dann als Beweis- mittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
4. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben und der rechtzeitig gerügt wurde, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Schadensersatzansprüche geht und der Gesetzgeber eine Haftungsbegrenzung zulässt, dem Umfang nach auf die Deckungssumme - Euro 2.500.000,00 - unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Handlung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen beträgt - gleich aus welchem Rechtsgrund - 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, hier beträgt gegenüber Unternehmern und Kaufleuten die Verjährungsfrist 2 Jahre.
6. Die Verjährungsfristen des vorstehenden Absatzes gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns, die nicht im Zusammenhang mit Mängeln stehen, verjähren stets in 1 Jahr.
7. Vorstehende Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben sollten. In diesen Fällen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Gleiches gilt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Vertragsverletzungen, aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist.
2. Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier gilt die gesetzliche Regelung. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.
3. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit wir für die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften, ist auch diese Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

7. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz, an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
5. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
7. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
8. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne des vorliegenden § 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %.
9. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots und Annahme des Auftrags und/oder seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand, Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10 % ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Verzug tritt entweder gemäß § 286 Abs. 2 BGB oder durch schriftliche Mahnung mit Fristsetzung bzw. ohne eine solche spätestens entsprechend § 286 Abs. 3 BGB ein. Geldschulden sind ab Verzugsbeginn mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Eingehende Zahlungen werden zunächst immer erst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann zur Begleichung unserer fälligen Rechnungen, diese der Reihe nach dem Datum der Erstellung, ältere vor neueren, verbucht.
3. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt insbesondere voraus, dass der Käufer ältere Forderungen bereits vollständig erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, insbesondere soweit er Kaufmann ist.
7. Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auch bei deren Einstellung in laufenden Rechnungen, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Ohne unsere ausdrückliche Bestimmung erfolgt die Verrechnung zunächst stets auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf die Forderungen dem Alter nach, die Älteste zuerst.

9. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für alle Zahlungen der Sitz unserer Verwaltung.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem rechtlichen wie tatsächlichen Grunde nichtig oder nicht durchführbar sein, so berührt das die Gültigkeit aller übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien werden dann an Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Klausel eine Regelung vereinbaren, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der nichtigen oder nicht durchführbaren Klausel rechtswirksam am nächsten kommt.

Rohrdorfer Transportbeton Chiemgau GmbH & Co. KG

See 4 | 83334 Inzell

Tel.: 086 65 / 98 88-0

Fax: 086 65 / 98 88-30

E-Mail: rtbchiemgau@rohrdorfer.eu

Alle Preise sind Nettopreise ohne USt.

Sie gelten ab 01.01.2025 innerhalb unseres Liefergebietes.

